4 234 (1951

## **DEUTSCHER ALPENVEREIN**

# Tölzer Richtlinien

Fassung 1951 Hauptversammlung Kempten

Die **Schutzhütten** des D. A. V. sollen Heime der Bergsteiger und Pflegestätten bergsteigerischen Geistes sein.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes gelten folgende Vorschriften:

ſ,

1. Alpenvereinshütten im Sinne dieser Vorschriften sind alle Unterkünfte in den Alpen, die im Besitz des Gesamtvereins und seiner Sektionen sind und allen Mitgliedern in gleicher Weise zur Benützung freigegeben sind.

2. Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angehörigen des D. A. V., sowie ihre Ehefrauen und Kinder, ferner Jungmannen, Jugendführer und Jugendgruppen.

3. Unter Besuchern sind darüber hinaus alle Personen zu verstehen, die sich als Gäste auf den Hütten aufhalten.

II.

1. Die Alpenvereinshütten dienen vor allem den Bergsteigern als Stützpunkte für ihre Bergfahrten.

2. Sie haben Unterkunft und, soweit sie bewirtschaftet sind, auch Verpflegung zu

bieten.

3. Die Alpenvereinshütten stehen allen Besuchern offen; Mitglieder haben die in der Hüttenordnung vorgesehenen Vorrechte.

4. Einrichtung und Betriebsführung müssen auf eine einfache, gesunde Lebensweise

und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger abgestellt sein.

5. Die vom H. A. beschlossenen Rahmensätze für Gebühren sind für alle A. V.-Hütten bindend.

111.

1. Neue Hütten dürfen nur geschaffen werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der Hauptausschuß seine Zustimmung erteilt hat.

IV

1. Auf den Hütten sind zulässig: Matratzenlager, Betten und Notlager.

2. Die Zahl der Matratzenlager soll mindestens so groß sein wie die der Betten.

3. Die Lager müssen folgende Ausstattung haben:

a) Bett: Einzelmatratze, genügend Decken, in der Regel 2 Stück, Kopfkissen, und an Wäsche: 2 Leintücher oder ein Schlafsack aus Wäschestoff, auswechselbarer Kissenbezug aus Wäschestoff, 1 Handtuch. Bettwäsche muß bei jedem Besucherwechsel erneuert werden.

b) Matratzenlager: Matratze oder Strohsack, genügend Decken, in der Regel

2 Stück, deren Fußende gekennzeichnet ist, 1 Kissen mit Bezug.

4. Eine darüber hinausgehende Ausstattung darf keine höhere Gebühr zur Folge haben.

5. Als Notlager gelten einfachere Lager als die aufgezählten. Notlager können nur beansprucht werden, wenn Matratzenlager nicht frei sind. Die Einrichtung ständiger Lager, die billiger als Matratzenlager abgegeben werden, ist den Sektionen freigestellt.

6. Die gemeinschaftlichen Schlafräume sind nach Möglichkeit für Männer und Frauen

getrennt zu halten.

٠V.

- 1. Warmwasserversorgung berechtigt nicht zu einem Zuschlag auf die Übernachtungsgebühr.
- 2. Badegelegenheit ist erwünscht. Eine Sondergebühr für die Benützung darf nur erhoben werden, wenn warmes Wasser verabreicht wird.

#### VI.

Tages- und Aufenthaltsräume sind in einfacher, landesüblicher Art zu halten. Sie sind allen Besuchern in gleicher Weise zugänglich. Preisunterschiede in verschiedenen

Aufenthaltsräumen sind verboten. Die Abgabe der "Bergsteigerverpflegung" darf nicht auf bestimmte Gasträume beschränkt werden.

1. Für die Zeit der Bewirtschaftung ist für Mitglieder ein Selbstversorgerraum einzurichten oder sonst in geeigneter Weise ihre Selbstversorgung zu ermöglichen.

2. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung muß ein Raum mit A. V.-Schlüssel zugänglich sein, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit genügend Decken, in der Regel für jedes Lager 2, und Rettungsmittel enthalten muß. Wenn in der Hütte kein Brennholz vorhanden ist, muß ein Hinweis auf seinen Lagerplatz angebracht werden.

1. Die Verpflegung in bewirtschafteten Hütten ist auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen.

2. Die "Bergsteigerverpflegung" muß nach den Vorschriften des H. A. abgegeben werden. Anspruch hierauf haben nur Mitglieder. Das Bergsteiger-Essen kann auch an Nichtmitglieder abgegeben werden, jedoch zu einem um 20-50 % höheren Preis. Ein billiges alkoholfreies Getränk und Teewasser müssen an die A.V.-Mitglieder stets abgegeben werden.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne in der Aufnahme und Behandlung zurückgesetzt zu werden, seine eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Von anderen Besuchern kann dafür eine durch die Sektion festzusetzende Gebühr erhoben werden

(Tagesgebühr).

4. Wo Selbstversorgerraum und eigene Kochgelegenheit für Selbstversorger, die Mitglieder sind, fehlen, muß den Mitgliedern die Mitbenützung einer Kochgelegenheit ermöglicht werden oder kann der Wirtschafter die Wärmung mitgebrachter Speisen übernehmen. Auch Geschirr muß den Selbstversorgern, die Mitglieder sind, zur Verfügung gestellt werden.

5. Für Benützung und Reinigung von Geschirr, für Feuerung und Wärmung von Speisen sind von der Sektion mäßige Gebühren festzusetzen und durch Aushang bekannt

zir machen.

6. Ob und inwieweit die Absätze 4 und 5 auf Besucher Anwendung finden, die nicht Mitglieder sind, bestimmt die Sektion.

### IX.

1. Ab 22 Uhr hat in der Hütte völlige Ruhe zu herrschen.

2. Später als 22 Uhr Ankommende haben im allgemeinen keinen Anspruch auf Veroflegung mehr.

3. Mechanische Musikgeräte und musikalische und andere Darbietungen gegen Ent-

gelt sind verboten.

4. Rundfunkempfang ist zulässig. Nur der Bewirtschafter darf das Gerät bedienen und nur so, daß hierdurch niemand gestört wird.

5. Die Hüttenbücherei ist im bergsteigerischen Geiste zu pflegen.

1. leder Hüttenbesucher muß sich bei Ankunft in der Hütte in das Hüttenbuch eintragen und auf Verlangen gegenüber dem Beauftragten der Sektion oder dem Hüttenwirt ausweisen. Bei Weigerung kann ihm der Aufenthalt auf der Hütte versagt werden.

2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter oder Vermißter soll jeder Besucher das

Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.

3. Alle Vergünstigungen dürfen nur beim Vorzeigen eines gültigen Ausweises ge-

währt werden.

4. Wer die Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden und haftet für den verursachten Schaden.

### XI.

1 Mitglieder, die Bergfahrten ausführen, haben bei der Unterbringung vor anderen. ältere vor jüngeren das Vorrecht. Untertags sich einfindende Alpenvereinsmitglieder bekommen sofort nach dem Eintreffen ihre Lager zugewiesen, und zwar zunächst Betten. soweit vorhanden und erwünscht.

- 2. Nichtmitglieder erhalten vor dem 15. Februar ab 18 Uhr, nach dem 15. Februar von 19 Uhr an erst ihr Lager zugeteilt. Die Lager werden nach der Reihenfolge des Eintreffens verteilt. Die Nichtmitglieder haben sich daher bei ihrer Ankunft sofort ins Hüttenbuch oder in eine aufliegende Liste einzutragen. Ein kleiner Prozentsatz von Lagern wird auch nach der Sperrzeit, insbesondere an Samstagen, noch für Mitglieder freigehalten. Unbewirtschaftete Hütten sind nur Alpenvereinsmitgliedern zugänglich, Nichtmitgliedern nur in Begleitung eines Mitgliedes.
- 3. Bei Überfüllung Höchstaufenthaltsdauer auf den Alpenvereinshütten für Mitglieder 3—5 Tage, Nichtmitglieder 1 Nacht.
- 4. Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom D. A. V. oder von dessen Sektionen veranstaltet werden, oder für sonstige geschlossene Gruppen die Hütte als Standort zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen darf der V. A. nur genehmigen, wenn die hüttenbesitzende Sektion ihr Einverständnis erklärt und

a) der Kursleiter Mitglied des D. A. V. ist und seine Sektion für seine Eignung als Kurs-

leiter bürgt oder

der Kursleiter ein Berg- bzw. Skiführer des D. A. V. ist.

b) höchstens die Hälfte jeder Art von Schlafplätzen in Anspruch genommen wird.

5. Vorausbestellungen von Schlafplätzen darf der Hüttenwirtschafter nur für A. V.-Mitglieder entgegennehmen, jedoch für nicht mehr als die Hälfte jeder Art von Lagern, die sich insgesamt auf der Hütte befinden. Vorausbestellung für Nichtmitglieder ist unzulässig.

### XII.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen ist im allgemeinen verboten (Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem V. A.).

2. Erlaubt sind Anschläge oder Tafeln, sowie Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen, die in allen Fällen nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Fahrten einer Hütte in nicht anpreisender Form enthalten dürfen. Bilder müssen sich auf naturwahre Wiedergabe beschränken. Das Landschaftsbild darf durch derartige Tafeln und Anschläge nicht beeinträchtigt werden.

3. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen des V. A. zu entfernen; vorhandene Drucksachen dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

#### XIII.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Bewirtschafter folgendes:

1. Sektionen dürfen von ihren Hüttenwirtschaftern keine Darlehen haben oder in

anderer Form wirtschaftlich abhängig sein.

2. Die Sektionen haben mit den Hüttenwirtschaftern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung dieser Vorschriften ermöglicht und die Hüttenwirtschafter zu ihrer Innehaltung verpflichtet.

3. In die Verträge der Sektionen mit Wirtschaftern sind insbesondere folgende Be-

stimmungen aufzunehmen:

a) Diese Vorschriften und die Hüttenordnung sind gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften einzuhalten.

b) Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren für Eintritt, Nächtigung. Wäsche,

Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.

c) "Bergsteigerverpflegung" ist nach den Bestimmungen des Punktes VIII abzugeben. d) Selbstversorger- und Winterräume müssen instand gehalten werden.

e) Der Hüttenwirtschafter hat die Unfallmeldestelle gewissenhaft zu führen, sowie das Rettungsgerät wie die Verbandmittel instand zu halten. Er hat ein Verzeichnis der unverkäuflichen. für ernste Rettungszwecke vorbehaltenen Rettungsmittel und des verkäuflichen Sanitätsmaterials samt Preisen zu führen. Bei Bergnot hat er mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung zu sorgen.

f) Die von der Sektion genehmigten Preislisten für Speisen und Getränke und Fahrten-

verpflegung (Proviant) sind auszuhängen.

g) Der Hüttenwirtschafter und seine Angestellten sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Naturschutz einzuhalten und auf deren Einhaltung bei den Hüttenbesuchern nach Möglichkeit hinzuwirken.

h) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Skilehrers auf der Hütte und die Erteilung von Skiunterricht durch den Hüttenwirtschafter sind nur bei Skiheimen erlaubt.

i) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; wo besondere Aufenthaltsräume für Bergführer bestehen, soll der Hüttenwirtschafter auf deren Benutzung durch die Bergführer halten. Die Hütte darf nicht Führerstandort sein.

k) Hüttenwirtschafter oder deren Angestellte, die Bergführer sind, dürfen diesen Beruf auf der Hütte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der hüttenbesitzenden Sektion

und des V. A. ausüben.

1) Jede Art von Werbung durch den Hüttenwirtschafter unterliegt ebenfalls den Vor-

schriften des Punktes XII und bedarf der Genehmigung der Sektion.

m) Wiederholte Verstöße des Hüttenwirtschafters gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder die vorstehenden Vorschriften sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Gebühren für Unterbringung und Verpflegung berechtigen die Sektion zur fristlosen Auflösung des Vertrages.

#### XIV.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrenrechte nach der Hüttenordnung zu entsenden.

#### XV.

Alpenvereinswege sind solche Wege in den Alpen, die vom Gesamtverein oder seinen Sektionen angelegt worden sind und unterhalten werden. Sie dienen vor allem den Zwecken der Bergsteiger.

1. Neue Wege dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis be-

steht und der H. A. seine Zustimmung erteilt hat.

2. Bestehende Weganlagen sind gut instand zu halten. Wegbezeichnungen sind so

zu gestalten, daß sie ihrem Zwecke vollständig entsprechen.

3. Eine beabsichtigte Auflassung bedarf der Zustimmung des V.A. und ist zu veröffentlichen. Bei aufgelassenen Wegen oder Wegen, die an einem Einstieg endigen, ist am Anfang und am Ende des Weges eine Warnungstafel anzubringen.

#### XVI.

1. Diese Vorschriften sind für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereinshütten und Wege bindend, auch dann, wenn sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut worden sind.

2. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, bleibt es dem V. A. vorbehalten, für einzelne Hütten oder Gruppen von Hütten auf Antrag Ausnahmen von obigen Vorschriften zu bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht zu § 2 und 3 der Satzung des D. A. V. in Widerspruch stehen und insbesondere die Benützung der Hütten zu bergsteigerischen Zwecken nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Der V. A. kann Ausnahmen von den Bestimmungen über Nächtigungsgebühren gestatten, er kann Hütten auf Antrag zu Ferien- oder Skiheimen erklären. Die Bewilligungen des V. A. gelten jeweils für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf sind sie neu zu beantragen und nachzuprüfen. Gegen die Beschlüsse des V. A. kann der H. A. ange-

rufen werden.

4. Solche Ausnahmen werden in den "Mitteilungen" und durch Anschlag in der Hütte veröffentlicht.

#### XVII.

1. Für die Durchführung der obigen Vorschriften sind die Sektionen dem H. A. verantwortlich.

2. Dem V. A. steht die Aufsicht über ihre Durchführung zu.

3. Er ist befugt, von den Sektionen Auskunft darüber zu verlangen, die Durchführung, nötigenfalls durch geeignete Maßnahmen, zu erzwingen und seine Entscheidung, die endgültig ist, in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Beschwerden der Hüttenbesucher wegen der Einrichtung oder des Betriebes der Hütten sind an den Vorstand der hüttenbesitzenden Sektion zu richten, gegen dessen Entscheid die Berufung an den V. A. zulässig ist, der auch in diesem Fall endgültig entscheidet.

5. Diese Vor Bibliothek des Deutschen Alpenvereins Hauptversammlung in Kraft.



049000494343